

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Stadt Welzheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 08. Dezember 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Welzheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparaten),
 - b) das gewerbliche Bereithalten von sonstigen Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulette, u. ä.) mit Gewinnmöglichkeit,
 - c) das Bereitstellen von Musikautomaten,
 - d) das Betreiben von Diskothekenanlagen,
 - e) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen , auch mit Video- bzw. DVD-Geräten.

- (2) Die Tätigkeiten des Abs. 1 unterliegen nur dann der Vergnügungssteuer, wenn sie in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken zur Benutzung gegen Entgelt angeboten werden.

- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 (a), (b), (c) und (d) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Geräten, Einrichtungen, Automaten und Anlagen zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 (e) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Filmvorführung oder die Darbietung erfolgt (Unternehmer).
- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 9 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 (a), (b), (c) und (d) mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. In dem Fall des § 2 Abs. 1 (e) beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der ersten Filmvorführung und endet mit dem Ablauf des Tages an dem die Filmvorführeinrichtung(en) bzw. Video- oder DVD-Geräte endgültig entfernt werden.
- (1) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

- (2) Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführanlagen
- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b) dies dem Steueramt der Stadt Welzheim innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
- a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 60 €
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 40 €
 3. ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm 500 €.
 - b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 120 €
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 80 €
 3. ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm 1.000 €.

- (c) Für das Bereitstellen eines Musikautomaten (§ 2 Abs. 1 (c)) 15 €
 - (d) Für den Betrieb einer Diskothekenanlage (§ 2 Abs. 1 (d)) je angefangene 50 m² konzessionierte Schankfläche - ohne Fläche der Nebenräume - 15 €
 - (e) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen je Vorführeinrichtung 150 €
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 (a) Nr. 2 bzw. 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist dem Steueramt der Stadt Welzheim innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 10 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 (b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.
- (2) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen ist innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Filmeinrichtung beim Steueramt der Stadt Welzheim schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführeinrichtung ist gleichfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 2 Abs. 1 (a bis e) und § 6 (a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Welzheim bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 (a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen. Die Auslesung des Geräts muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Für die Zeit von 2005 bis 2010 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Stadt Welzheim innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Welzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.